

# Weisung 202511006 vom 19.11.2025 – Arbeitslosengeld - Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2026 und Aktualisierung der FW zu § 153 SGB III

**Laufende Nummer:** 202511006

**Geschäftszeichen:** FGL31 – 75153 / 6801.4 / 6901.4 / 7000.3 / 7010 / 7011.9 / 7011.10 /  
II-1105.1 / II-5219 / 1541.1 / 1541.5

**Gültig ab:** 21.11.2025

**Gültig bis:** 31.12.2026

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202507013 vom 28.07.2025 – Arbeitslosengeld und Gründungszuschuss – Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes – Stufe 2

---

## **Zusammenfassung**

**Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz wurden u. a. die Freigrenzen zur Ermittlung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2026 erneut erhöht.**

**Von den Mitarbeitenden im OS - Aufgabengebiet Alg Plus sind die betroffenen Leistungsfälle auf die geplante programmtechnische Umstellung vorzubereiten. Die Fachlichen Weisungen (FW) zur Prüfung des Steuerklassenwechsels wurden aktualisiert.**

## **1. Ausgangssituation**

**1.1. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden zur Ermittlung des pauschalierten Leistungsentgelts nach § 153 Abs. 1 S. 2 SGB III neben der Sozialversicherungspauschale**

und der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag vom Bemessungsentgelt abgezogen, sofern es sich nicht um einen Sonderfall im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens nach § 153 Abs. 4 SGB III handelt.

Wegen der bisherigen Anhebung der Deckelungsgrenze und der Anhebung der Freigrenzen in den Jahren 2021, 2023, 2024 und 2025 wird aktuell bei weniger als 2 % der Leistungsbeziehenden noch ein Solidaritätszuschlag berücksichtigt.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23.12.2024 sieht eine erneute Erhöhung der Freigrenzen zur Ermittlung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2026 vor.

Hierfür ist eine programmtechnische Umstellung der betroffenen Leistungsfälle vorgesehen. Von den Mitarbeitenden im OS - Aufgabengebiet Alg Plus sind die betroffenen Leistungsfälle auf die geplante programmtechnische Umstellung vorzubereiten.

**1.2.** Die Prüfung des Steuerklassenwechsels mit den Tabellenwerten des BMF von 2023 war bislang nur für die Jahre 2024 und 2025 zugelassen. Für das Jahr 2026 wurde bislang keine Regelung getroffen

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1. Vorbereitung der Leistungsfälle für die programmtechnische Umstellung

Das IT-Verfahren COLIBRI generiert am 21.11.2025 Bearbeitungsaufforderungen zur manuellen Prüfung und Bearbeitung unplausibler Leistungsfälle.

Diese Leistungsfälle sind entsprechend der Hinweise in der Bearbeitungsaufforderung zu bearbeiten und **bis spätestens 28.11.2025 (vorgezogenes Dialogende 18:00 Uhr)** anzugeben, damit sie anschließend vollständig maschinell umgestellt werden können inkl. maschineller Änderungsbescheide. Bis zum genannten Termin unbearbeitete Leistungsfälle müssen manuell nachbearbeitet werden (siehe auch 2.3.).

Nähere Informationen befinden sich in der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2026.

### 2.2. Programmtechnische Umstellung

Bei der programmtechnischen Umstellung am 28.11.2025 nach Dialogende werden die betroffenen Leistungsfälle neu berechnet. Änderungen werden mit einem Eintrag in der Differenzenanzeige im IT-Verfahren COLIBRI dokumentiert. Die erforderlichen Änderungsbescheide werden maschinell erzeugt und versandt. Auf der Intranetseite für das IT-Verfahren COLIBRI wird unter "Aktuelle Hinweise" darüber informiert.



Auszüge der Bescheidtexte und Informationen zum Versand befinden sich in der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2026.

Der geänderte Leistungssatz wird bei der Auszahlung von Ansprüchen ab Januar 2026 berücksichtigt.

Am 04.12.2025 werden die gemeinsamen Einrichtungen (gE) und die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) bei sogenannten Aufstockern zentral über die Änderungen in den Leistungsfällen informiert.

Aufgrund des hohen monatlichen Arbeitslosengeldes der umzustellenden Leistungsfälle sind Aufstocker-Konstellationen selten und insoweit nicht alle Dienststellen der SGB II-Träger mit Kundinnen oder Kunden betroffen – Fehlanzeigen erfolgen nicht.

Die Informationspflicht nach § 9a SGB III ist damit zentral erfüllt. Mit diesem Verfahren können leistungsrechtliche Auswirkungen auf die SGB II-Leistungen rechtzeitig berücksichtigt werden und die Vermeidung von Leistungsüberzahlungen im Rechtskreis SGB II wird unterstützt.

Im IT-Verfahren ELBA-Leistungssatzrechner werden die ab 01.01.2026 geänderten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag bereits ab 01.12.2025 verfügbar sein. Im Leistungssatzrechner COLEI-PC Alg ARBHI, im Arbeitslosengeld-Rechner unter arbeitsagentur.de sowie bei den BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 – Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) stehen die Änderungen voraussichtlich Ende Januar 2026 zur Verfügung.

### **2.3. Nachbereitung der Leistungsfälle**

Nach der programmtechnischen Umstellung generiert das IT-Verfahren COLIBRI bis zum 02.12.25 weitere Bearbeitungsaufforderungen:

- a) Für nicht erledigte Absetzungen (Absetzungsgrunddaten) aller Absetzungsarten zur Prüfung und ggf. Änderung oder neuen Aktivierung eines Absetzungsbetrages mit Wirkung ab 01.01.2026. In diesen Leistungsfällen werden zwar die neuen Werte für die Berechnung des Solidaritätszuschlags berücksichtigt, die zu einer Erhöhung des täglichen Leistungssatzes führen, aber es kann keine maschinelle Anpassung der Absetzungsquoten erfolgen und insoweit auch keine maschinelle Abwicklung der daran anknüpfenden Arbeitsschritte (z. B. Bescheid an Kundin/Kunden, Schreiben an Dritten).
- b) Bei Leistungsfällen, wenn aufgrund von Unplausibilitäten kein maschineller Änderungsbescheid erzeugt werden konnte und – nach manueller Prüfung und Bearbeitung



dieser Leistungsfälle entsprechend der Fehlermeldung – ein manueller Änderungsbescheid zu erstellen ist.

Das Verfahren ist in der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2026 beschrieben.

Die Leistungsfälle sind **bis 19.12.2025** anzugeordnen, damit die Änderungen zu den Absetzungen bei der Zahlung für Januar 2026 in allen Fallkonstellationen (z.B. Leistungsende mit Abschlusszahlung) berücksichtigt werden können.

#### **2.4. Nachhaltung von Bewilligungen, welche nicht endgültig bewilligt wurden**

Wurde für den Leistungsfall im IT-Verfahren COLIBRI die Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" ausgewählt, erfolgen ebenfalls maschinelle Änderungsbescheide. Eine maschinelle Änderung auf eine endgültige Bewilligung wird durch das IT-Verfahren COLIBRI jedoch nicht vorgenommen. Es ist daher bei der Wiedervorlagebearbeitung zu prüfen, ob die manuelle Umstellung auf die Entscheidungsart "endgültig" vorzunehmen ist. Für die Bearbeitung von Anträgen, deren Stammrecht in 2026 entsteht, ist das Verfahren in der "Weisung 201808019 vom 31.08.2018 – IT-Verfahren COLIBRI und ELBA-BM: Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruchsbeginn im Folgejahr" geregelt.

#### **2.5. Aktualisierung der FW 153**

Die FW 153 wurde aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

Die wesentlichen Änderungen sind in der Aktualisierung beschrieben und in den FW mit gelber Markierung kenntlich gemacht.

### **3. Einzelaufträge**

Die OS - Aufgabengebiet Alg Plus beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung und der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2026 in der jeweils gültigen Fassung. Sie wenden diese unter Einhaltung der genannten Termine an.

Die OS - Teams-Alg beachten die aktualisierte FW 153 und wenden diese an.

### **4. Info**

Für das Kundenportal steht ein aktueller Beitrag in dem FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Für die gE werden zentral Bearbeitungsaufforderungen im IT-Verfahren ALLEGRO generiert, um sie über die geänderten Leistungssätze des Arbeitslosengeldes bzw. die



Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG ab dem 01.01.2026 zu informieren (vgl. auch Ziffer 2.2).

Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rechtskreis SGB II monatlich im Voraus ist eine rechtzeitige Bearbeitung in ALLEGRO vorzunehmen, um Überzahlungen zu vermeiden. Weitergehende Informationen dazu werden zu gegebener Zeit im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift

